

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der am 11.5.2013 in Köln Ehrenfeld gegründete Verein führt den Namen „Gesund in Ehrenfeld e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in der Venloer Str. 233a in 50823 Ehrenfeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit den nachfolgend beschriebenen Schwerpunkten:
- a) ambulanten Behindertensport (Rehabilitationssport) zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration zu fördern;
  - b) Förderung des Kinder- und Jugendsports zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und des Selbstbewusstseins;
  - c) Förderung des Breitensports;
  - d) Förderung der Frauenkultur und der Bildung von Frauen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Organisation von Sportangeboten für Menschen jeden Geschlechts, Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung;
  - b) den Einsatz und die Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen;
  - c) die Unterbreitung von kulturellen Unternehmungen und Angeboten u.a. in den Bereichen Geschichte, Kunst, Musik, Literatur;
  - d) Unterbreitung von Bildungsangeboten u.a. in den Bereichen gesunde Ernährung und Bewegung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für

satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied
  - a.) im Stadtportbund Köln e.V. und
  - b.) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Der Vorstand kann den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Mit Abgabe des Aufnahmegesuchs erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Mitglieder unterteilen sich in aktive und inaktive Mitglieder.  
Aktive Mitglieder können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen und Vorgaben der Organe nutzen. Inaktive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote nicht, sondern unterstützen den Verein durch Beiträge. Auch inaktive Mitglieder haben ein Stimmrecht. Ein Wechsel von der aktiven zur inaktiven Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber zu erklären und nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats möglich. Ein Wechsel von der

inaktiven zur aktiven Mitgliedschaft ist zum Beginn des Monats möglich, der auf die gegenüber dem Vorstand abgegebene Erklärung folgt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
- b) wegen Zahlungsrückstand von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem jeweiligen Mitglied mit Begründung zuzustellen und wird mit Zustellung an das Mitglied wirksam.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretendem bzw. ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

(6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Präsidiums, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 7 Maßregelungen**

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand auch folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) angemessene Geldstrafe bis 500 Euro;
- c) zeitlich begrenztes Verbot von bis zu drei Monaten der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

(2) Der Beschluss über die Maßregelung ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen und wird mit Zustellung an das Mitglied wirksam.

## **§ 8 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Grundbeitrag. Für die einzelnen Abteilungen und für Gruppen (z.B. Kinder, Jugendliche, Familien) können unterschiedlich hohe Beträge festgesetzt werden. Darüber hinaus können für Gebühren für besondere Leistungen (zum Beispiel Kurse) erhoben werden. Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts ist davon abhängig, dass das jeweilige Mitglied seinen Beitragspflichten zum Zeitpunkt der Stimmabgabe vollständig nachgekommen ist.

Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet automatisch ein jeweiliges Vereinsamt.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Präsidium.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt und ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform und mit einer Frist von 14 Tagen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Ist kein Vorstand im Amt, ist das Präsidium berechtigt, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Punkte:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts durch das Präsidium,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die das Protokoll führende Person.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(7) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt. Erreicht ein\*e Kandidat\*in im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der\*die Kandidat\*in, der\*die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Präsidiumsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

(7) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand,
- c) vom Präsidium.

Die Mitglieder und das Präsidium haben die Anträge rechtzeitig vor Versand der Einberufungen beim Vorstand in Textform und mit Begründung einzureichen.

(8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

## **§ 11 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern, darunter mindestens der\*m Präsident\*in. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Jederzeitige Wiederwahl ist zulässig. Für eine vorzeitige Abwahl ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben im Amt, bis die jeweiligen Nachfolger gewählt wurden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, dann ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine\*n Nachfolger\*in für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds wählt.

(2) Aufgabe des Präsidiums ist die Benennung, die laufende Überwachung der Tätigkeit des Vorstands und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Abschluss der entsprechenden Anstellungsverträge sowie aller erforderlich werdenden Willenserklärungen auf Seiten des Vereins (z.B. Kündigungen und Änderungskündigungen, Aufhebungsverträge, Abmahnungen etc.). Bei allen Erklärungen, die in diesem Zusammenhang für den Verein abzugeben sind, wird der Verein jeweils durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Das Präsidium hat bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrages sicherzustellen, dass zwischen der satzungsmäßigen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen, die vom Präsidium berufen und abberufen werden. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Eine Geschäftsordnung kann im Innenverhältnis geltende Beschränkungen der Vertretungsmacht vorsehen.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nach der Satzung oder dem Gesetz nicht anderen Organen zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung ergeben, aus der sich eine Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands ergeben kann. Ferner kann der Vorstand Ausschüsse einrichten und für besondere Aufgaben Beauftragte ernennen und/oder diese an externe Dienstleister\*innen vergeben.

(4) Die Mitglieder des Vorstands können eine Vergütung im Rahmen eines Anstellungsvertrages erhalten. Für den Abschluss, inhaltliche Ausgestaltung und Beendigung des Anstellungsvertrages ist das Präsidium zuständig.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind vom Verbot des In-Sich Geschäfts nach § 181 BGB befreit.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, die steuerrechtlichen Angelegenheiten des Vereins (z.B. laufende Buchhaltung, die Erstellung von Jahresabschlüssen) durch qualifizierte Dritte (z.B. Angehörige der rechts- bzw. steuerberatenden Berufe) ausführen zu lassen. Die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellten Jahresabschlüsse werden in der Mitgliederversammlung vorgestellt und können die Grundlage der Entlastung bilden.

## **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Aufsichtsrats sowie weiterer im Bedarfsfall anstehender Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der von ihr bestimmten Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Abteilungen**

(1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden, denen die Mitglieder zugeordnet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand beschließt die Gründung und Schließung von Abteilungen.

(2) Die Leitung der Abteilungen liegt beim Vorstand. Der Vorstand kann die Leitung an einzelne Personen delegieren.



## **§ 15 Jugend des Vereins**

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendwart und
  - b) die Jugendversammlung.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 16 Ordnungen**

- (1) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Präsidium.
- (2) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 17 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger\*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonstigen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n benennen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, dass der Verein eine\*n solche\*n zu benennen hat.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) Der Vorstand einstimmig beschlossen hat,
  - b) von 49 Prozent der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Fall der Auflösung sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Quäker Nachbarschaftsheim e.V., Kreuzerstr. 5-9 in 50672 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.12.2021 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.